



Merkblatt

Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Die Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist eine harmlose, mit leichtem Fieber und flüchtigem Hautausschlag im Mund, an Händen und Füßen einhergehende Viruserkrankung. Die Übertragung der Viren erfolgt sowohl durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen) als auch durch Schmierinfektion (mangelhafte Hygiene bei Nahrungsmitteln und Trinkwasser, ungewaschene Hände nach Benutzung der Toilette). Die Erkrankungen treten gehäuft in den Sommer- und Herbstmonaten auf und betreffen in der Regel Kinder unter 10 Jahren.

Was sind die typischen Symptome ?

Etwa zwei bis acht Tage (in einigen Fällen bis zu 35 Tage) nachdem sich das Kind angesteckt hat, bildet sich auf der Haut von Händen, Füßen und häufig zuerst um Mund und Nase ein juckender roter Ausschlag, der später in weißgraue Bläschen übergeht. Gleichzeitig bilden sich in der Mundhöhle Bläschen und kleine, schmerzhaft Geschwüre (Aphthen). Die einzelnen Flecke sind entzündlich rot verfärbt und "blühen" später auf. Die Krankheit dauert zwischen 8 und 12 Tagen.

Wann sollten Sie einen Arzt konsultieren?

Sie sollten einen Arzt aufsuchen, um andere Krankheiten mit ähnlichen Symptomen auszuschließen. Vor allem, wenn Ihr Kind hohes Fieber bekommt, unter Erbrechen, Kopfschmerzen, Krämpfen oder Bewusstseinstörung leidet oder wenn die Rachenmandeln mit eitrigen Pünktchen oder größeren Belägen bedeckt sind.

Was wird zur Behandlung getan ?

Prinzipiell ist die Hand-Fuß-Mund-Erkrankung eine harmlose, relativ rasch und selbstständig abheilende Erkrankung. Eine spezifische Therapie ist nicht erforderlich. Sie beschränkt sich lediglich auf die Symptome.

Sind Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten ?

Es handelt sich um ein harmloses Krankheitsbild, dessen Dauer und Häufigkeit nicht durch behördliche Maßnahmen wie Impfung oder Absonderung beeinflusst werden kann. Entsprechend gibt es keine gesetzlichen Verbote für den Besuch von Kindergärten und Schulen.

Die Erkrankung ist nur meldepflichtig bei gehäuftem Auftreten. Es existiert auch kein gesetzliches Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung. Erkrankte sollten bis zur Genesung keine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule, Schwimmbäder) besuchen. Für die Familienangehörigen des Erkrankten gibt es keine Einschränkungen! Die persönliche Hygiene spielt hier die entscheidende Rolle, insbesondere das Händewaschen vor dem Umgang mit Lebensmitteln und nach dem Toilettengang.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt